

besonders der Ehefrau gegenüber der großzügigeren Regel des römischen Rechts eingeschränkt wird. Allerdings habe die spätm. Praxis anders ausgesehen, wie an einigen Fällen belegt wird. D. J.

Martin FRÜH, Die weibliche Erbfolge im fuldischen Lehnrecht des Spätmittelalters, Hessisches Jb. für LG 48 (1998) S. 56–62, stellt heraus, daß diese nicht auf einer Sondervereinbarung zwischen Herrn und Vasall beruhte, sondern grundsätzlich galt. Im 15. Jh. wurde jedoch zwischen Mann- und Burglehen unterschieden, für letztere galt die weibliche Erbfolge nicht schon beim Fehlen von Söhnen, sondern erst beim völligen Erlöschen des Mannesstamms.

E.-D. H.

Gigliola SOLDI RONDININI, „Secondo consuetudine et ordine antiqui“. A proposito della ricezione del diritto giustiniano e delle magistrature romane negli umanisti e nei giuristi del secolo XV come giustificazione storica e giuridica della nascente burocrazia dello stato regionale, Nuova rivista storica 83 (1999) S. 225–246, konzentriert sich auf die Behandlung antiker römischer Magistrate im Kommentar des Luca da Penne († ca. 1390) zum Codex Iustinianus, in Flavio Biondos Roma triumphans und in Rechtsgutachten Martino Garatis, wobei sie darauf abhebt, inwieweit Parallelen oder Zusammenhänge mit zeitgenössischen Ämtern hergestellt werden; abschließend wird die Frage aufgeworfen, ob einigen Teilnehmerlisten der Exequien Gian Galeazzo Viscontis und Francesco Sforzas Prinzipien zugrunde lägen, wie sie Garati über *dignitas et nobilitas*, speziell über Präzedenzfragen, formulierte. C. M.

---

Orazio CONDORELLI, Ordinare – Iudicare. Ricerche sulle potestà dei vescovi nella Chiesa antica e altomedievale (secoli II–IX) (I libri di Erice 18) Roma 1997, Il Cigno Galileo Galilei, 186 S., ISBN 88-7831-059-X, ITL 48.000. – Die Arbeit will das spannungsreiche Verhältnis zwischen Ordinations- und Jurisdiktionsgewalt im Bischofsamt untersuchen, nicht in seiner ganzen Breite, sondern nur an ausgewählten Beispielen. In vier Kapiteln befaßt sich C. mit der Ausformung des monarchischen Episkopats und der hierarchischen und territorialen Gliederung der Kirche, der Begründung des Bischofsamtes in altkirchlichen Quellen (Ignatius von Antiochien, Constitutiones und Canones apostolorum) sowie im Breviarium Alaricianum und in Briefen der Päpste Leo I. und Gregor I. Den Schluß bilden Ausführungen über die Sicht des Bischofsamtes in den Falschen Dekretalen, wobei der Vf. die Verwendung traditionellen Materials durch die Fälscher betont. Bibliographie, ein Quellenregister und ein Verzeichnis der Personen und Orte runden den Band ab. D. J.

Werner TSCHACHER, Der Flug durch die Luft zwischen Illusionstheorie und Realitätsbeweis. Studien zum sog. Kanon Episcopi und zum Hexenflug, ZRG Kan. 85 (1999) S. 225–276, untersucht eine Bestimmung gegen Wahrsagerei, Zauberei und gegen die abergläubische Vorstellung einer nächtlichen Luftfahrt von Frauen im Gefolge der Göttin Diana, die zuerst bei Regino 2, 371 auftaucht und deren Herkunft nicht zu klären ist. Der Vf. verfolgt die Aufnahme in der